

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 30. Juli 2024

---

6/2024

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach,

Verordnung

Waldbrandverordnung 2024

---

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach hat am 30. Juli 2024 aufgrund des § 41 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, verordnet:

## VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach ordnet gemäß § 41 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände an:

### §1

**Im Verwaltungsbezirk Mistelbach sind das Rauchen sowie jegliches Feuerentzünden im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.**

### §2

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

### §3

Dieses Verbot tritt mit Tag der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2024 außer Kraft.

#### *Hinweis:*

Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodenvegetation oder die lokalen Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

**Für die Bezirkshauptfrau**

**Mag. G r u b e r**



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:

[www.noe.gv.at/amtssignatur](http://www.noe.gv.at/amtssignatur)